

Zunächst ist es nur ein einzelnes Wort, der Zusatz 'Catholanensis' zum Namen des Bischofs Hildegim. Schon die Gefährdung des Sinnes weist darauf hin. Der Zusatz soll und kann doch nur bedeuten: 'Hildegim von Châlons s/M. Bischof von Halberstadt'¹. Eine derartige Bezeichnung nach der Herkunft ist in den Diplomen dieser Zeit selbstverständlich ganz ausgeschlossen. Die Einschaltung derselben geschah doch nur der alten Tradition zu Liebe, nach der Hildegim früher Bischof von Châlons gewesen sein soll. Das berichtet bereits Thietmar², das erzählen die Quedlinburger Annalen und der sächsische Annalist³, dem der Halberstädter Chronist die betreffende Stelle entlehnt. Doch mit einem kleinen Unterschied: wird Hildegim bei jenem als 'Catalaunensis episcopus' bezeichnet, so nennt ihn dieser wie die Urkunde nur 'Katolanensis'⁴. Entfernt man den Zusatz 'Catholanensis', so liegt mit Ausnahme der sachlich ganz unwesentlichen Umstellung des Prädikates 'venerabilis' und der Auslassung des Wortes 'vir' die reine Formel vor, wie sie in allen Urkunden Ludwigs des Frommen auftritt⁵. Die Annahme, dass nicht nur die Bezeichnung 'Catholanensis', sondern auch der Name Hildegim hier von einem Fälscher eingeschaltet worden sei, ist an sich unzulässig. Welcher andere Name sollte hier wohl ursprünglich gestanden haben? Man würde ihn um so weniger geändert haben, als man neben dem durch die Tradition bezeugten Hildegim noch einen neuen Bischof gewonnen hätte.

Die in dem Seitenstück, der Wormser Urkunde, fehlende Nennung des Kirchenpatrons und die nähere Ortsangabe ist durch andere Diplome als üblich zur Genüge beglaubigt. Sie fehlt nie in Urkunden für Klöster, selten für bischöfliche Kirchen⁶; genauere Ortsangabe war für diese in der Regel

1) So fassen ihn auch Simson, Ludwig d. Fr. II, 287, N. 2, und Weiland MG. SS. XXIII, 80, wenn sie interpungieren: 'Hildegimus Catholanensis, ecclesie Halberstadensis episcopus'. 2) IV, 45 MG. SS. III, 787. Die Belege für die Tradition auch bei Simson, Karl d. Gr. I, 354, N. 3f. 3) MG. SS. III, 38; VI, 560. 4) MG. SS. XXIII, 78. Die Fälschung für Helmstädt von 802, Reg. d. Karol., n. 381 vgl. Sickel, Acta Karol. II, 415, die man diesen Zeugnissen der Tradition anzureihen oder wohl auch als Beweis gegen Hildegim anzuführen pflegt, hat hier zu entfallen; sie ist, wie ich wohl zu meinen Regesten nachtragen darf, nach dem Diplom Otto's I. für Helmstädt von 952 Apr. 29, MG. DD. I, 229 gefertigt, an Stelle des Bischofs Bernhard von Halberstadt setzte man einfach Hildegim. 5) Etwa Reg. d. Karol., n. 522: 'quia vir venerabilis Theodulfus Aurelianensis ecclesiae archiepiscopus', vgl. n. 508. 511. 517—520 u. s. w., das Prädikat 'vir venerabilis' zumeist auch für Aebte n. 505. 512. 515. 527—529 u. s. w. vgl. Form. imp. 3. 4. 11. 12. u. ö. 6) Vgl. Reg. d. Karol. n. 519. 530. 538. 558. 563. 582. 586, Form. imp. 3. 11; sie fehlt für die erste Zeit Ludwigs d. Fr. in Reg. n. 509. 511. 517. 518. 520.